

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung am 03.12.1987 die folgende

ORTSSATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER OBDACHLOSENUNTERKÜNFTE DER STADT LANGEN

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die städtischen Obdachlosenunterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Langen und dienen der Unterbringung obdachloser Personen während der Dauer ihrer Obdachlosigkeit. Die Benutzung der Unterkünfte erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und einer vom Magistrat zu erlassenden Hausordnung. Was Obdachlosenunterkünfte sind, bestimmt eine gesonderte Gebührensatzung.

§ 2 Begriff

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist

1. jede seßhafte Person, die ohne Unterkunft ist,
2. jede Person, der der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht,
3. jede Person, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, daß sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bildet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist und die dabei nach ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich selbst und ihre engsten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenlebt (z.B. Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu schaffen.

§ 3 Unterbringungsgrundsätze

- (1) Eine Unterbringung obdachloser Personen in den städtischen Obdachlosenunterkünften erfolgt nur auf Grund einer schriftlichen Einweisung der Ordnungsbehörde und soweit freier Raum vorhanden ist. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in bestimmte Räume oder auf Beibehalt der zugewiesenen Unterkunft besteht nicht.
- (2) Auf die Unterbringung in den städtischen Obdachlosenunterkünften finden mietrechtliche Bestimmungen keine Anwendung, soweit diese Satzung oder eine gesonderte Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird eine Gebühr nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.
- (4) Die eingewiesene Person kann aus der zugewiesenen Unterkunft herausgenommen werden, wenn aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Umsetzung erforderlich wird oder die Voraussetzungen der Obdachlosigkeit nicht mehr vorliegen.

§ 4

Unterbringung von Gegenständen

- (1) Die eingewiesene Person hat für die Unterbringung ihrer Möbel selbst zu sorgen. Sie kann die ihr zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht mit der Begründung als unzureichend bezeichnen, daß dort nicht alle ihre Möbel abgestellt werden können.
- (2) Hausrat und sonstige Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumen (einschl. Kellerräume) nicht untergebracht werden können, dürfen in anderen Räumen und im Hof der städtischen Obdachlosenunterkünfte nicht abgestellt werden. Dies gilt auch für Sperrmüll.

§ 5

Pflichten der eingewiesenen Personen

- (1) Die eingewiesene Person ist verpflichtet,
 1. die ihr zugewiesene Obdachlosenunterkunft und die zum Allgemeingebrauch bereitgestellten Einrichtungen pfleglich zu behandeln, den Weisungen der Stadt Folge zu leisten und die Hausordnung zu befolgen.
 2. die ihr zugewiesenen Räume auf Aufforderung der Stadt herauszugeben, sofern eine anderweitige Unterkunft gesichert ist.
 3. selbst alles zu tun, um ihre Obdachlosigkeit zu beseitigen.
 4. beim Auszug die Räume in dem Zustand herauszugeben, in dem sie sich beim Bezug befunden haben und von dem eingebrachten Hausrat und sonstigen Gegenständen auf eigene Kosten freizumachen.
- (2) Die eingewiesene Person ist nicht berechtigt,
 1. dritte Personen in die ihr zugewiesenen Räume aufzunehmen.
 2. in den ihr zugewiesenen Räumen oder an den sonstigen Einrichtungen auf dem Gelände ohne Genehmigung bauliche Veränderungen vorzunehmen; ausgenommen sind Schönheitsreparaturen.
 3. in den ihr zugewiesenen Räumen oder in den sonstigen Einrichtungen auf dem Gelände der städtischen Obdachlosenunterkünfte ein gewerbliches Unternehmen zu betreiben.
- (3) Tiere dürfen nicht gehalten werden.

§ 6

Entfernung aus der Unterkunft

Eingewiesene Personen, die nach Aufhebung der Einweisungsverfügung (z.B. bei nachgewiesenem Wegfall der Obdachlosigkeit) eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunterkunft - auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs - entfernt werden.

Das gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, daß sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen oder verfügen können und sich - ggf. mit Hilfe Dritter - in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.

§ 7

Ersatzweise Wiederherstellung der Beziehbarkeit

Wird der Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 4 trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nachgekommen, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst durchzuführen und Kostenerstattung nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung von dem/der Zahlungspflichtigen zu verlangen.

§ 8

Betreten der Unterkünfte

- (1) Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Stadt nach Anmeldung, bei Gefahr im Verzuge auch ohne Anmeldung, gestattet.
- (2) Die eingewiesenen Personen haben dafür zu sorgen, daß die Unterkunftsräume auch bei längerer Abwesenheit (länger als eine Woche) betreten werden können.

§ 9

Bußgeldandrohung bei Zuwiderhandlung

- (1) Für vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 Ziffer 1, 2, und 4, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung wird gemäß § 5 Abs. 2 HGO in der Fassung vom 01.04.81 in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.87 (BGBl. I S. 602) eine Geldbuße von 5,00 bis 1.000,00 DM angedroht, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht bereits eine Strafe oder Geldbuße vorsehen. Für Verstöße gegen § 5 Abs. 3 gilt dies jedoch nur, soweit die Tierhaltung den zweckgemäßen Gemeinschaftsfrieden in den Obdachlosenunterkünften beeinträchtigt.
- (2) Im übrigen gelten hinsichtlich der Zwangsmittel die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.07.1966 (GVBl. 1966 I, Seite 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.02.1973 (GVBl. 1973 I, Seite 57).

§ 10

Rechtsmittel

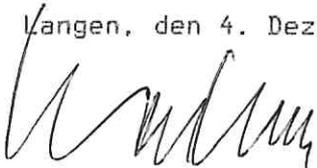
Gegen Verfügungen auf Grund dieser Ortssatzung stehen dem/der Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I Seite 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.1986 (BGBl. I Seite 2191), zu.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.

Langen, den 4. Dezember 1987



Kreiling
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 11.12.1987 in der "Langener Zeitung" öffentlich bekanntgemacht.